

Satzungen

der Dr. Senckenbergischen Stiftung

zu Frankfurt a. M.

über das Ruhegehalt der Angestellten und die
Fürsorge für ihre Hinterbliebenen.

§ 1.

Die im Dienste der Dr. Senckenbergischen Stiftung gegen Gehalt angestellten Personen haben, mit Ausnahme der in § 2 erwähnten, nach Maßgabe der gegenwärtigen Satzungen Anspruch auf ein lebenslängliches Ruhegehalt, sofern sie nach Zurücklegung einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in den Ruhestand versetzt werden.

§ 2.

Diese Satzungen finden auf folgende Angestellte keine Anwendung:

1. die Dozenten des medizinischen Instituts
2. die beiden Hospitalärzte
3. die ärztlichen Bibliothekare
4. den Konsulenten.
5. Hospital-Geistlichen

§ 3.

Die Versetzung in den Ruhestand hat einzutreten, wenn ein Angestellter in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen

Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird.

Die Versetzung in den Ruhestand und die Festsetzung des Ruhegehaltes erfolgen durch die Stiftungsadministration.

§ 4.

Das Ruhegehalt beträgt ein Viertel des Gehaltes, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor zurückgelegtem elften Dienstjahr erfolgt.

Mit jedem weiteren Dienstjahr steigt das Ruhegehalt um $\frac{1}{60}$ des Gehaltes bis zum Höchstbetrag von drei Vierteln desselben.

§ 5.

Die Dienstzeit wird vom Tage der Anstellung an gerechnet, soweit nicht in dem Anstellungsvertrag die Anrechnung der früheren Zeit vorgeschrieben ist.

Etwaige Unterbrechungen der Dienstzeit werden in dieselbe nicht eingerechnet.

§ 6.

Der Berechnung des Ruhegehaltes wird das von dem Angestellten zuletzt bezogene Gehalt zu Grunde gelegt.

Der Wert der freien Wohnung wird mit zwanzig Prozent des Gehaltes angesetzt.

Der Wert unständiger Einnahmen, sowie der Naturalbezüge (Verköstigung usw.), wird von der Stiftungsadministration nach billigem Ermessen festgesetzt.

§ 7.

Das Ruhegehalt wird in denselben Raten wie das feitherige Gehalt ausbezahlt.

§ 8.

Eine Versetzung in den Ruhestand findet nicht statt:

1. wenn der Angestellte freiwillig seine Stellung aufgibt,

2. wenn die Stiftungsadministration den Angestellten entläßt, weil ihr derselbe Anlaß zur Unzufriedenheit gegeben oder die Entlassung sonstwie verschuldet hat.

Die Administration entscheidet nach freiem Ermessen, ob eine solche Voraussetzung vorliegt.

3. wenn der Angestellte seine Dienstuntauglichkeit durch eigenes Verschulden herbeigeführt hat.

§ 9.

Das Recht auf Ruhegehalt erlischt:

1. wenn der Bezugsberechtigte von anderer Seite ein Einkommen bezieht, welches dem Ruhegehalt gleichkommt,

2. wenn der Bezugsberechtigte nach eingetretener Wiedergenesung sich weigert der Stiftung seine Dienste zur Verfügung zu stellen.

§ 10.

Hinterläßt ein Angestellter eine Witwe oder minderjährige eheliche Abkömmlinge, so wird denselben das volle Gehalt oder Ruhegehalt des Verstorbenen für den auf den Sterbemonat folgenden Monat weiter gewährt.

§ 11.

Die Witwe eines Angestellten hat Anspruch auf eine lebenslängliche Witwenpension von vierzig Prozent des Ruhegehaltes, welchen der Verstorbene bezog oder im Falle der Versetzung in den Ruhestand bezogen hätte.

Außerdem wird den ehelichen Kindern des Verstorbenen im Falle der Bedürftigkeit bis zum vollendeten 17. Lebensjahre ein Beitrag zu ihrem Unterhalt gewährt, welcher für ein Kind ein Sechstel, für zwei Kinder zwei Sechstel, für drei und mehr Kinder drei Sechstel des Ruhegehaltes beträgt.

Als eheliche Kinder gelten auch die durch nachfolgende Ehe anerkannten Kinder.

§ 12.

Die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen finden keine Anwendung, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr bestanden hat.

§ 13.

Heiratet ein Angestellter nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres, so haben seine Hinterbliebenen aus dieser Ehe nur dann Anspruch auf Witwenpension und Unterhaltsbeitrag, wenn der Angestellte nach seiner Verheiratung noch wenigstens zehn Jahre im Dienste der Stiftung tätig war.

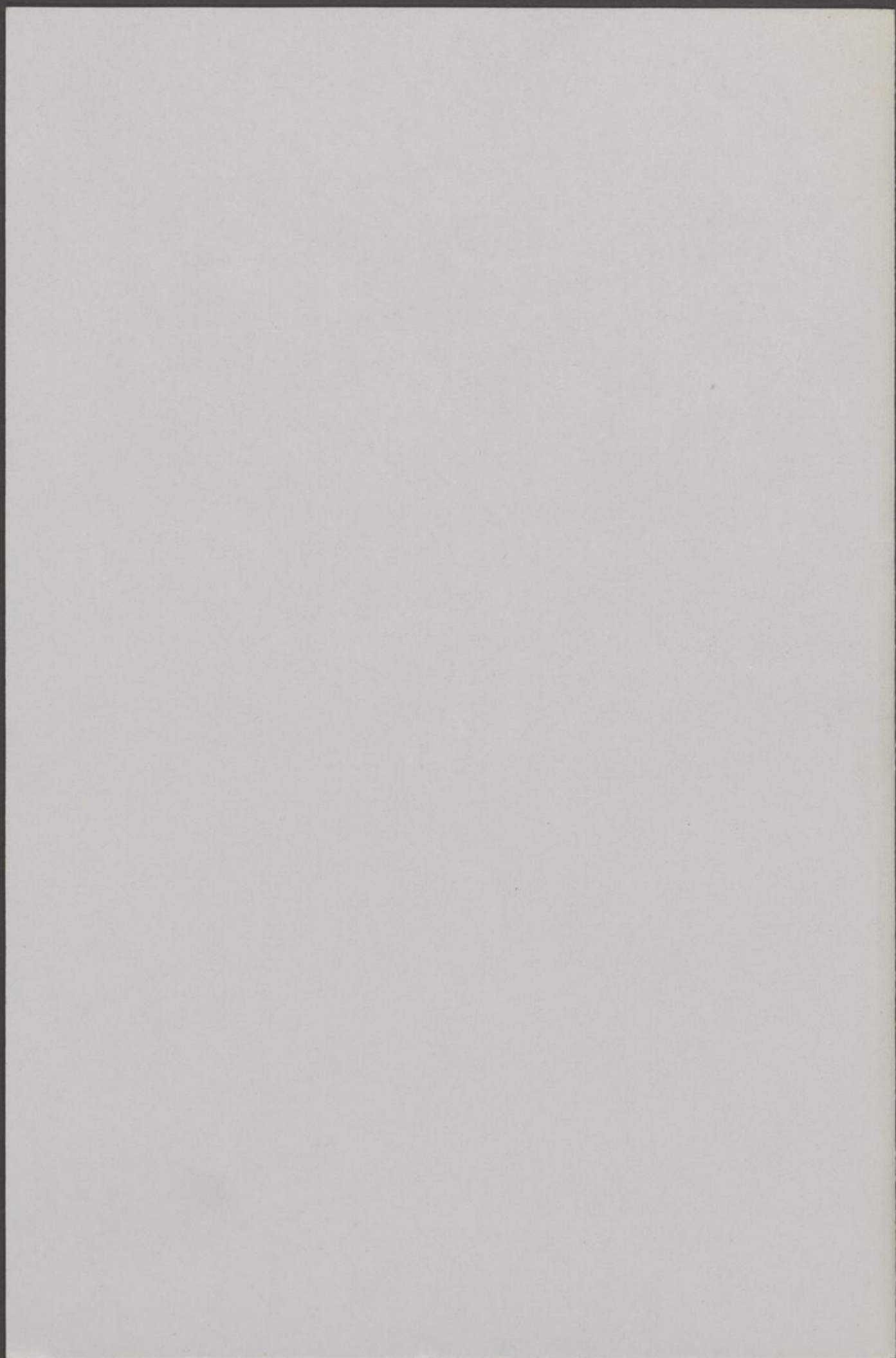
Erfolgt die Verheiratung nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres so steht den Hinterbliebenen aus dieser Ehe ein Anspruch auf Witwenpension oder Unterhaltsbeitrag überhaupt nicht zu.

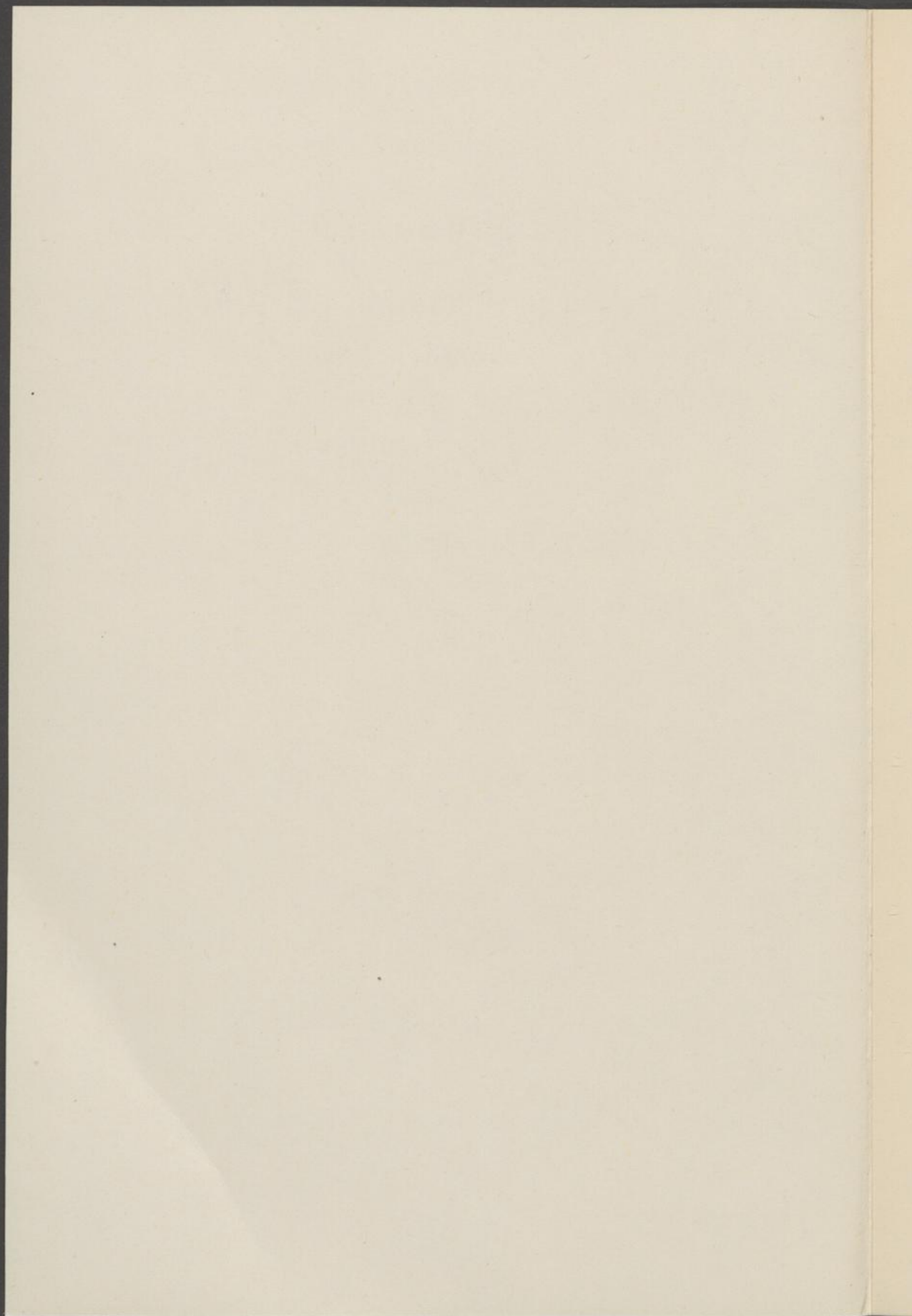
§ 14.

Die gegenwärtigen Satzungen finden auch auf die zur Zeit im Dienste der Stiftung stehenden Beamten Anwendung.

Beschlossen in der Sitzung der Administration am

11. Februar 1904.





Satzungen

der Dr. Senckenbergischen Stiftung

zu Frankfurt a. M.

über das Ruhegehalt der Angestellten und die
Fürsorge für ihre Hinterbliebenen.

§ 1.

Die im Dienste der Dr. Senckenbergischen Stiftung gegen Gehalt angestellten Personen haben, mit Ausnahme der in § 2 erwähnten, nach Maßgabe der gegenwärtigen Satzungen Anspruch auf ein lebenslängliches Ruhegehalt, sofern sie nach Zurücklegung einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in den Ruhestand versetzt werden.

§ 2.

Diese Satzungen finden auf folgende Angestellte keine Anwendung:

1. die Dozenten des medizinischen Instituts
2. die beiden Hospitalärzte
3. die ärztlichen Bibliothekare
4. den Konsulenten.
5. Hospital-Geistlichen

§ 3.

Die Versetzung in den Ruhestand hat einzutreten, wenn ein Angestellter in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen

Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird.

Die Versetzung in den Ruhestand und die Festsetzung des Ruhegehaltes erfolgen durch die Stiftungsadministration.

§ 4.

Das Ruhegehalt beträgt ein Viertel des Gehaltes, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor zurückgelegtem elften Dienstjahr erfolgt.

Mit jedem weiteren Dienstjahr steigt das Ruhegehalt um $\frac{1}{60}$ des Gehaltes bis zum Höchstbetrag von drei Vierteln desselben.

§ 5.

Die Dienstzeit wird vom Tage der Anstellung an gerechnet, soweit nicht in dem Anstellungsvertrag die Anrechnung der früheren Zeit vorgeschrieben ist.

Etwasige Unterbrechungen der Dienstzeit werden in dieselbe nicht eingerechnet.

§ 6.

Der Berechnung des Ruhegehaltes wird das von dem Angestellten zuletzt bezogene Gehalt zu Grunde gelegt.

Der Wert der freien Wohnung wird mit zwanzig Prozent des Gehaltes angesetzt.

Der Wert unständiger Einnahmen, sowie der Naturalbezüge (Verköstigung usw.), wird von der Stiftungsadministration nach billigem Ermessen festgesetzt.

§ 7.

Das Ruhegehalt wird in denselben Raten wie das seitherige Gehalt ausbezahlt.

§ 8.

Eine Versetzung in den Ruhestand findet nicht statt:

1. wenn der Angestellte freiwillig seine Stellung aufgibt,

2. wenn die Stiftungsadministration den Angestellten entläßt, weil ihr derselbe Anlaß zur Unzufriedenheit gegeben oder die Entlassung sonstwie verschuldet hat.

Die Administration entscheidet nach freiem Ermessen, ob eine solche Voraussetzung vorliegt.

3. wenn der Angestellte seine Dienstuntauglichkeit durch eigenes Verschulden herbeigeführt hat.

§ 9.

Das Recht auf Ruhegehalt erlischt:

1. wenn der Bezugsberechtigte von anderer Seite ein Einkommen bezieht, welches dem Ruhegehalt gleichkommt,

2. wenn der Bezugsberechtigte nach eingetretener Wiedergenesung sich weigert der Stiftung seine Dienste zur Verfügung zu stellen.

§ 10.

Hinterläßt ein Angestellter eine Witwe oder minderjährige eheliche Abkömmlinge, so wird denselben das volle Gehalt oder Ruhegehalt des Verstorbenen für den auf den Sterbemonat folgenden Monat weiter gewährt.

§ 11.

Die Witwe eines Angestellten hat Anspruch auf eine lebenslängliche Witwenpension von vierzig Prozent des Ruhegehaltes, welchen der Verstorbene bezog oder im Falle der Versetzung in den Ruhestand bezogen hätte.

Außerdem wird den ehelichen Kindern des Verstorbenen im Falle der Bedürftigkeit bis zum vollendeten 17. Lebensjahre ein Beitrag zu ihrem Unterhalt gewährt, welcher für ein Kind ein Sechstel, für zwei Kinder zwei Sechstel, für drei und mehr Kinder drei Sechstel des Ruhegehaltes beträgt.

Als eheliche Kinder gelten auch die durch nachfolgende Ehe anerkannten Kinder.

§ 12.

Die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen finden keine Anwendung, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr bestanden hat.

§ 13.

Heiratet ein Angestellter nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres, so haben seine Hinterbliebenen aus dieser Ehe nur dann Anspruch auf Witwenpension und Unterhaltsbeitrag, wenn der Angestellte nach seiner Verheiratung noch wenigstens zehn Jahre im Dienste der Stiftung tätig war.

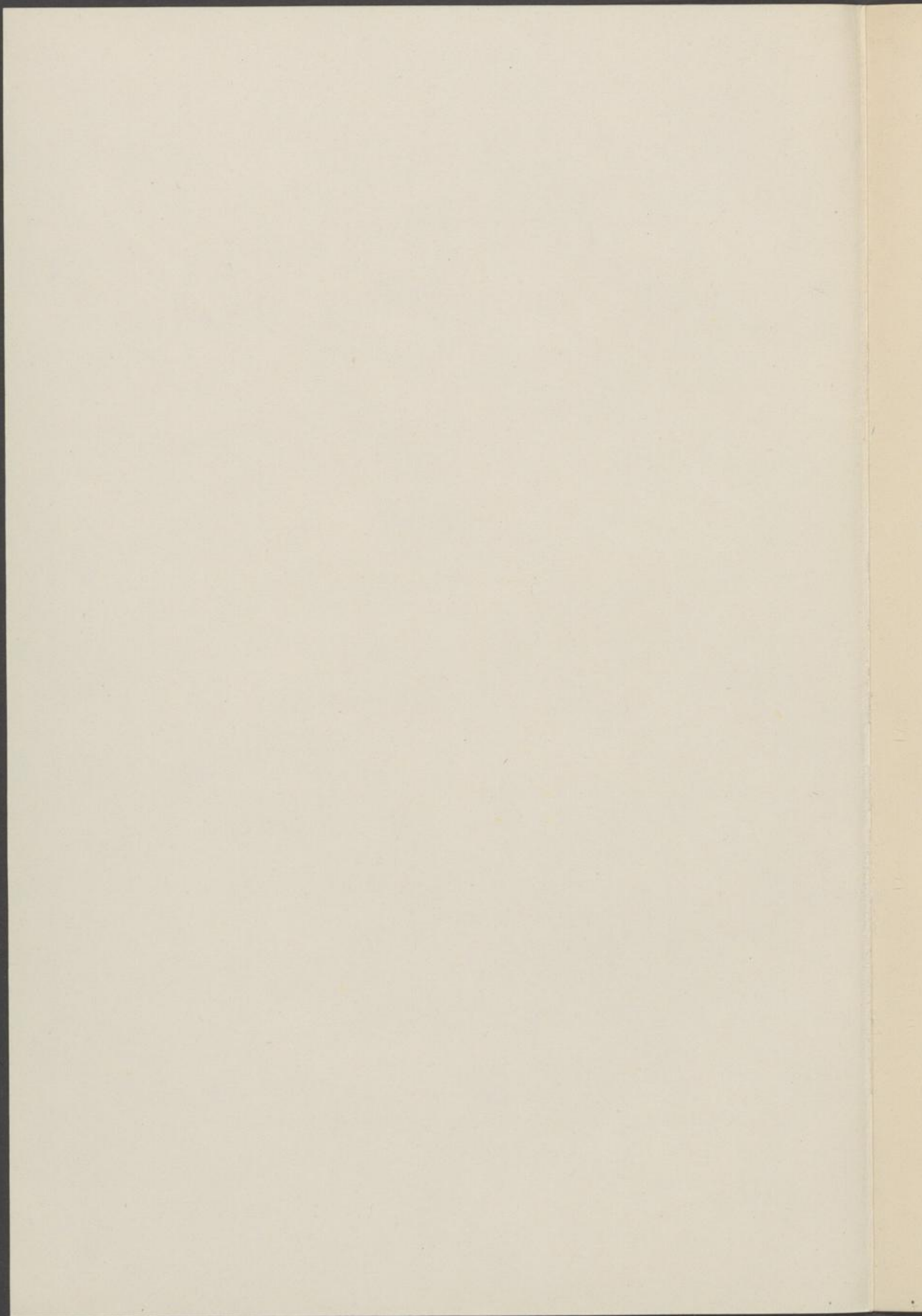
Erfolgt die Verheiratung nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres so steht den Hinterbliebenen aus dieser Ehe ein Anspruch auf Witwenpension oder Unterhaltsbeitrag überhaupt nicht zu.

§ 14.

Die gegenwärtigen Satzungen finden auch auf die zur Zeit im Dienste der Stiftung stehenden Beamten Anwendung.

Beschlossen in der Sitzung der Administration am

11. Februar 1904.



Satzungen

der Dr. Senckenbergischen Stiftung

zu Frankfurt a. M.

über das Ruhegehalt der Angestellten und die
Fürsorge für ihre Hinterbliebenen.

§ 1.

Die im Dienste der Dr. Senckenbergischen Stiftung gegen Gehalt angestellten Personen haben, mit Ausnahme der in § 2 erwähnten, nach Maßgabe der gegenwärtigen Satzungen Anspruch auf ein lebenslängliches Ruhegehalt, sofern sie nach Zurücklegung einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in den Ruhestand versetzt werden.

§ 2.

Diese Satzungen finden auf folgende Angestellte keine Anwendung:

1. die Dozenten des medizinischen Instituts
2. die beiden Hospitalärzte
3. die ärztlichen Bibliothekare
4. den Konsulenten.
5. Hospital-Geistlichen

§ 3.

Die Versetzung in den Ruhestand hat einzutreten, wenn ein Angestellter in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen

Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird.

Die Versetzung in den Ruhestand und die Festsetzung des Ruhegehaltes erfolgen durch die Stiftungsadministration.

§ 4.

Das Ruhegehalt beträgt ein Viertel des Gehaltes, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor zurückgelegtem elften Dienstjahr erfolgt.

Mit jedem weiteren Dienstjahr steigt das Ruhegehalt um $\frac{1}{60}$ des Gehaltes bis zum Höchstbetrag von drei Vierteln desselben.

§ 5.

Die Dienstzeit wird vom Tage der Anstellung an gerechnet, soweit nicht in dem Anstellungsvertrag die Anrechnung der früheren Zeit vorgeschrieben ist.

Etwilige Unterbrechungen der Dienstzeit werden in dieselbe nicht eingerechnet.

§ 6.

Der Berechnung des Ruhegehaltes wird das von dem Angestellten zuletzt bezogene Gehalt zu Grunde gelegt.

Der Wert der freien Wohnung wird mit zwanzig Prozent des Gehaltes angeätzt.

Der Wert unständiger Einnahmen, sowie der Naturalbezüge (Verköstigung usw.), wird von der Stiftungsadministration nach billigem Ermessen festgesetzt.

§ 7.

Das Ruhegehalt wird in denselben Raten wie das seitherige Gehalt ausbezahlt.

§ 8.

Eine Versetzung in den Ruhestand findet nicht statt:

1. wenn der Angestellte freiwillig seine Stellung aufgibt,
2. wenn die Stiftungsadministration den Angestellten entläßt, weil ihr derselbe Anlaß zur Unzufriedenheit gegeben oder die Entlassung sonstwie verschuldet hat.

Die Administration entscheidet nach freiem Ermessen, ob eine solche Voraussetzung vorliegt.

3. wenn der Angestellte seine Dienstuntauglichkeit durch eigenes Verschulden herbeigeführt hat.

§ 9.

Das Recht auf Ruhegehalt erlischt:

1. wenn der Bezugsberechtigte von anderer Seite ein Einkommen bezieht, welches dem Ruhegehalt gleichkommt,
2. wenn der Bezugsberechtigte nach eingetretener Wiedergenesung sich weigert der Stiftung seine Dienste zur Verfügung zu stellen.

§ 10.

Hinterläßt ein Angestellter eine Witwe oder minderjährige eheliche Abkömmlinge, so wird denselben das volle Gehalt oder Ruhegehalt des Verstorbenen für den auf den Sterbemonat folgenden Monat weiter gewährt.

§ 11.

Die Witwe eines Angestellten hat Anspruch auf eine lebenslängliche Witwenpension von vierzig Prozent des Ruhegehaltes, welchen der Verstorbene bezog oder im Falle der Versetzung in den Ruhestand bezogen hätte.

Außerdem wird den ehelichen Kindern des Verstorbenen im Falle der Bedürftigkeit bis zum vollendeten 17. Lebensjahre ein Beitrag zu ihrem Unterhalt gewährt, welcher für ein Kind ein Sechstel, für zwei Kinder zwei Sechstel, für drei und mehr Kinder drei Sechstel des Ruhegehaltes beträgt.

Als eheliche Kinder gelten auch die durch nachfolgende Ehe anerkannten Kinder.

§ 12.

Die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen finden keine Anwendung, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr bestanden hat.

§ 13.

Heiratet ein Angestellter nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres, so haben seine Hinterbliebenen aus dieser Ehe nur dann Anspruch auf Witwenpension und Unterhaltsbeitrag, wenn der Angestellte nach seiner Verheiratung noch wenigstens zehn Jahre im Dienste der Stiftung tätig war.

Erfolgt die Verheiratung nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres so steht den Hinterbliebenen aus dieser Ehe ein Anspruch auf Witwenpension oder Unterhaltsbeitrag überhaupt nicht zu.

§ 14.

Die gegenwärtigen Satzungen finden auch auf die zur Zeit im Dienste der Stiftung stehenden Beamten Anwendung.

Beschlossen in der Sitzung der Administration am

11. Februar 1904.

13

